

II- 2832 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 07 13

Z. 5942-Pr.2/1973

1276/A.B.zu 1294 /J.Präs. am 17. Juli 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des NationalratesParlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mitterer und Genossen vom 29. Mai 1973, Nr. 1294/J, betreffend den Einsatz von Computern in Steuerangelegenheiten, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Finanzverwaltung war und ist bereit, offenkundig zu Unrecht angeforderte Nebengebühren, wie Säumniszuschläge, Mahngebühren und Pfändungsgebühren, möglichst unbürokratisch von Amts wegen auf dem Abgabekonto abzuschreiben. Es ist klar, daß sich auch im automatisierten Abgabeneinhebungsverfahren Irrtümer und Fehlleistungen nicht restlos vermeiden lassen. Die Ursachen hierfür liegen nicht bei den im automatisierten Verfahren eingesetzten Programmen, die nunmehr schon seit dreieinhalb Jahren ohne nennenswerte Schwierigkeiten laufen, sondern in der großen Belastung, der die Bediensteten der Finanzämter in der Periode der Umstellung auf das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren ausgesetzt sind. Andererseits hätte jedoch auch mancher Steuerzahler eine ungerechtfertigte Vorschreibung von Nebengebühren durch genauere und besser leserliche Angaben auf den zur Abgabentrachtung verwendeten Belegen vermeiden können.

Im übrigen wäre noch zu bemerken, daß es keines gebührenpflichtigen Nachsichtsansuchens bedarf, wenn sich das Vorbringen eines Steuerzahlers, daß ihm Nebengebühren offenkundig ungerechtfertigt vorgeschrieben wurden, als richtig erweist.

